

## Datensatz SK 79 für die Versicherungskontenstichprobe gemäß § 1 Abs. 2 RSVwV ab der Erhebung zum 31.12.2005

Stand: 11.10.2005

Der Datensatz SK 79 zur Versicherungskontenstichprobe gemäß § 1 Abs. 2 RSVwV gliedert sich in einen festen Teil mit datentechnischen und demographischen Merkmalen sowie Ergebnissen aus der Rentenberechnung und in einen variablen Teil mit Datenblöcken für jede versicherungsrechtlich relevante Zeit. Der datentechnische und demographische Teil entspricht dem bisherigen SK 79. Der feste Satzteil mit Werten aus der Rentenberechnung entspricht weitestgehend dem Rentendatensatz. Die Anwartschaft wird für den Fall der Erwerbsunfähigkeit am Stichtag berechnet.

Es wird davon ausgegangen, dass umgewertete Bestandsrenten aus dem Beitrittsgebiet keine Zeiten der Hauptgruppen 2 - 5 im Versicherungskonto aufweisen und deshalb unter die Ausschlussgründe dieser Erhebung fallen. Das gleiche gilt, wenn nur ein Rentenanspruch nach Art. 2 RÜG vorliegt. Sind im Versicherungskonto dennoch Zeiten der Hauptgruppen 2 - 5 gespeichert, ohne das ein Rentenanspruch nach SGB VI besteht, beziehen sich die Felder 'LEAT', 'TLRT' und 'ZTPTRTBE' auf die gezahlte Rentenleistung. Alle übrigen Felder beziehen sich auf die Rentenauskunft nach SGB VI.

Die ADV-Arbeitsgruppe hat in ihrer Sitzung 2/92 unter TOP 6 den Datensatz SK 79 festgelegt.

Die Vorschläge zur Datensatzänderung aufgrund des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) wurden in diese Fassung des Datensatz SK 79 eingearbeitet. Dabei wurden die von der ADV-Arbeitsgruppe in ihrer Sitzung 4/96, TOP 14 vorgenommenen Änderung des Datensatzes SK 90 (Rentenzugang/Rentenbestand) sinngemäß übernommen. Die ADV-Arbeitsgruppe hat in ihrer Sitzung 5/95, TOP 8 diese Ergänzungen gebilligt.

Die Umstellung von DM auf Euro und die Erweiterung um Jahrhundertangaben hat die ADV-Arbeitsgruppe in ihrer Sitzung 2/98, TOP 7 festgelegt.

In ihrer Sitzung 2/2003, TOP 20 hat die ADV-Arbeitsgruppe Ergänzungen unter Berücksichtigung des ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt für das Berichtsjahr 2002 beschlossen.

In ihrer Sitzung 5/2004, TOP 12 hat die ADV-Arbeitsgruppe Ergänzungen für das Berichtsjahr 2003 beschlossen.

Für die Sondererhebung über vollendete Versichertenleben war zur Erhöhung der Aussagekraft der Ergebnisse die Einführung 4 weiterer Merkmale in den SK79 erforderlich. Ferner wurden die Ergänzungen wegen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes im Datensatz berücksichtigt. In der Sitzung 8/2004, TOP 16 hat die ADV-Arbeitsgruppe den Veränderungen/Ergänzungen zugestimmt.

Die Änderungen zum Berichtsjahr 2004 hat die ADV-Arbeitsgruppe in der Sitzung 4/2005, TOP 11 beschlossen.

Datensatzgliederung:

Datentechnische Merkmale .....	3
Werte zur Gesamtleistungsbewertung.....	13
Werte aus der Rentenberechnung.....	15
Variabler Teil des Datensatzes .....	22



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
<b>Datentechnische Merkmale</b>			
1 - 2	2	SK	<b>1. Satzzeichen</b> 79 = Datensatz zur Statistik nach § 1 Abs. 2 RSVwV (Versicherungskontenstichprobe)
3 - 4	2	BRNR	<b>2. Bereichsnummer</b> Bereichsnummer des berichtenden Versicherungsträgers. (Kontoführer am Auswertungstichtag)
5 - 8	4	JA	<b>3. Berichtsjahr</b> Berichtsjahr ist das Jahr des Stichtages, zu dem die Erhebung durchgeführt wird (JJJJ).
9	1	SRKZ	<b>4. Stichprobenkennzeichen</b> Das Merkmal gibt das Stichprobenkennzeichen entsprechend der Anforderung mit SK 78 an: 1 = Panelfall 2 = ergänzender Fall 3 = Fall zur Sondererhebung "vollendete Versichertenleben" Um unvollständige Versicherungskonten mit ggf. rentenrechtlichen Zeiten im Beitrittsgebiet leichter erkennen zu können, ist das Stichprobenkennzeichen bei Fällen, in denen die Vergabebereichsnummer aus der VSNR einen Wert 02 - 09, 42 - 49 oder 89 hat um 5 erhöht anzugeben
10 - 16	7	ZLNR	<b>5. Zählnummer</b> Das Merkmal enthält eine anonyme Zählnummer, die jährlich neu vergeben wird. Die Zählnummer muss eindeutig sein und kann an der ersten Stelle auch Alphazeichen enthalten.
17 - 28	12	VSNR	<b>6. Versicherungsnummer</b> Das Merkmal enthält beim Versicherungsträger die Versicherungsnummer. Vor Übermittlung an den VDR wird das Merkmal mit "Blank" belegt.
29	1	GE	<b>7. Geschlecht</b> Das Geschlecht des Versicherten ist wie folgt anzugeben: 1 = männlich 2 = weiblich
30 - 33	4	GBJA	<b>8. Geburtsjahr</b> Das Merkmal enthält das Geburtsjahr des Versicherten in der Form JJJJ
34 - 35	2	GBMO	<b>9. Geburtsmonat</b> Das Merkmal enthält den Geburtsmonat des Versicherten aus der Versicherungsnummer
36 - 38	3	SA	<b>10. Staatsangehörigkeit</b> Es ist der Nationalitätsschlüssel der Staatsangehörigkeit des Versicherten anzugeben (vgl. Rundschreiben zum gemeinsamen Meldeverfahren zur Kranken- und Rentenversicherung sowie der Bundesanstalt für Arbeit vom 12.06.1986, Anlage 7)

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
39 - 46	8	KTSD	<p><b>11. Kennzeichen Kontostand</b></p> <p>Bei <b>Deutschen ab dem 30. Lebensjahr</b> kann unterstellt werden, dass sie zwecks Kontenklärung angeschrieben worden sind, es sei denn, das Versicherungskonto war bereits innerhalb der letzten 6 Jahre geklärt worden.</p> <p>Das Merkmal gibt das Datum an, zu dem letztmalig eine Kontoklä rung durchgeführt wurde</p> <p>a) 99999999 = Antrag auf Kontoklä rung oder Rentenantrag läuft noch  b) 00000000 = bisher keine Kontoklä rung und keine Rentenbewilligung  c) Datum in der Form JJJJMMTT, Tag um 50 erhöht =  Datum des Bescheides über die Rentenbewilligung  (SC 181x/182x) oder  Datum des Feststellungsbescheides gemäß § 149 Abs. 5 SGB VI  <b>unter Mitwirkung</b> des Versicherten (SC 1820 AQAT 24)  d) Datum in der Form JJJJMMTT =  Datum des Feststellungsbescheides gemäß § 149 Abs. 5 SGB VI  <b>ohne Mitwirkung</b> des Versicherten (SC 1820 AQAT 24)</p> <p>Die Verschlüsselung '99999999' ist vorrangig vor den Sachverhalten c) und d) anzugeben. Bei den Sachverhalten c) und d) ist der zeitlich letzte maßgebend.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
47 - 48	2	PSGR	<p><b>12. Personenkreis</b></p> <p>Das Merkmal kennzeichnet, ob am Erhebungsstichtag (31.12.) Rentenbezug vorliegt und gibt ggf. die Leistungsart an: 99 = kein Rentenbezug</p> <p><b>Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit*:</b></p> <p>11 = Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau (§ 45 Abs. 1 SGB VI) bei Rentenbeginn bis 31.12.2000</p> <p>12 = Rente für Bergleute wegen langjähriger Untertagebeschäftigung und Vollendung des 50. Lebensjahres (§ 45 Abs. 3 SGB VI) bei Rentenbeginn bis 31.12.2000</p> <p>13 = Rente wegen Berufsunfähigkeit bei knappsch. versicherter Beschäftigung (§ 43 SGB VI i.V.m. § 82 Nr. 2 a) SGB VI i.d.F. bis 31.12.2000)</p> <p>14 = Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 43 SGB VI i.d.F. bis 31.12.2000), Rente wegen Berufsunfähigkeit nach Aufgabe der knappschaftlich versicherten Beschäftigung (§ 43 SGB VI i.V.m. § 82 Nr. 2 b) SGB VI i.d.F. bis 31.12.2000)</p> <p>15 = Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 Abs. 1 SGB VI, auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5 SGB VI i.d.F. bis 31.12.2000)</p> <p>43 = Erweiterte Erwerbsunfähigkeitsrente (§ 44 Abs. 3 SGB VI, auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5 SGB VI i.d.F. bis 31.12.2000)</p> <p>65 = Rente wegen Erwerbsunfähigkeit als Umstellungsrente nach § 308 SGB VI</p> <p>71 = Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau (§ 45 Abs. 1 SGB VI) bei Rentenbeginn ab 1.1.2001</p> <p>72 = Rente für Bergleute wegen langjähriger Untertagebeschäftigung und Vollendung des 50. Lebensjahres (§ 45 Abs. 3 SGB VI) bei Rentenbeginn ab 1.1.2001</p> <p>73 = Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei knappschaftlich versicherter Beschäftigung (§ 43 Abs. 1 i.V.m. § 82 Nr. 2 a) SGB VI)</p> <p>74 = Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§§ 43 Abs. 1, 240 SGB VI), Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach Aufgabe der knappschaftlich versicherten Beschäftigung (§ 43 Abs. 1 i.V.m. § 82 Nr. 2 b) SGB VI)</p> <p>75 = Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 SGB VI)</p> <p>76 = Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 6 SGB VI)</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
			<p><b>Renten wegen Alters*:</b>            16 = Regelaltersrente (§ 35 SGB VI)            17 = Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI)            18 = Altersrente für Frauen (§ 237a SGB VI)            19 = Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (§ 40 SGB VI)            29 = Knappschaftsruhegeld (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG) mit Anteilen der AR/AV wegen Berufsunfähigkeit            39 = Knappschaftsruhegeld (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG) mit Anteilen der AR/AV wegen Erwerbsunfähigkeit            51 = Höherversicherungsrente für Versicherte (wie LEAT 15 aber ausschließlich aus Höherversicherung)            62 = Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37 SGB VI)            63 = Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI)</p> <p><b>Renten wegen Todes**:</b>            45 = Erziehungsrente* (§ 47 SGB VI, § 82 SGB VI)</p> <p><b>sonstige Leistungen:</b>            10 = Knappschaftsausgleichsleistung*(§ 239 SGB VI)</p> <p><b>Renten nach Art. 2 RÜG:</b>            31 = Altersrente (Art. 2 § 4 RÜG)            32 = Invalidenrente (Art. 2 § 7 RÜG)            33 = Invalidenrente für Behinderte (Art. 2 § 10 RÜG)            37 = Unterhaltsrente (Art. 2 § 14 RÜG)            91 = Bergmannsaltersrente (Art. 2 § 5 RÜG)            92 = Bergmannsinvalidenrente (Art. 2 § 8 RÜG)            93 = Bergmannsvollrente (Art. 2 § 6 RÜG)            94 = Bergmannsrente (Art. 2 § 9 RÜG)</p> <p>Bei umgewerteten Renten nach § 307, 307 a, 307 b SGB VI ist ggf. die Leistungsart '16' nach Anwendung von § 302, 302 a SGB VI anzugeben.</p> <p>* Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrenten, Erziehungsrenten und Knappschaftsausgleichsleistungen werden im folgenden als <b>Versichertenrenten</b> bezeichnet.</p> <p>** weitere Renten wegen Todes sind wegen der Beschränkung auf lebende Versicherte nicht relevant</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
49	1	TLRT	<p><b>13. Teilrentenkennzeichen</b></p> <p>In diesem Merkmal ist bei Rentenbeziehern zu kennzeichnen, ob es sich um einen Teilrentenbezug oder um eine Anteilsrente handelt: 0 = kein Rentenbezug oder keine Teilrente</p> <p><b>Bei Renten wegen Alters:</b> 1 = 1/3-Teilrente 2 = 1/2-Teilrente 3 = 2/3-Teilrente</p> <p><b>Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit:</b> 0 = Rente in voller Höhe (keine Hinzuverdienst) 1 = Rente in Höhe einer 1/3-BU- bzw. 1/3-Rente für Bergleute 2 = Rente wegen voller/teilweiser Erwerbsminderung in Höhe der Hälfte 3 = Rente in Höhe einer 2/3-BU- bzw. 2/3-Rente für Bergleute 4 = EU-Rente in Höhe einer vollen BU-Rente 5 = Rente wird wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet 6 = Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von einem Viertel 7 = Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von drei Vierteln</p>
50 - 55	6	ZTPTRTBE	<p><b>14. Zeitpunkt (aktueller) Rentenbeginn</b></p> <p>Liegt am Erhebungsstichtag (31.12.) kein Rentenbezug vor, ist 000000 anzugeben. Andernfalls ist der aktuelle Rentenbeginn in der Form JJJJMM anzugeben. Bei Zuzug ins Bundesgebiet ist auf den Beginn der Rentenzahlung für die aktuelle Rente von einem <b>bundesdeutschen</b> Rentenversicherungsträger abzustellen. Ist der Monat des aktuellen Rentenbeginns nicht bekannt, ist hier "JJJJ00" zu verschlüsseln.</p>
56	1	HIRC	<p><b>15. Hinterbliebenenrecht</b></p> <p>In diesem Merkmal ist anzugeben, ob eine übereinstimmende Erklärung zur Fortgeltung des alten Hinterbliebenenrechts abgegeben wurde: 0 = "Übereinstimmende Erklärung" i.S.d. § 314 Abs. 1 SGB VI <b>nicht</b> abgegeben / entfällt 1 = "Übereinstimmende Erklärung" i.S.d. § 314 Abs. 1 SGB VI abgeben</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
57 - 126	70	GBKI	<p><b>16. Geburtsdaten der Kinder</b></p> <p>Das Merkmal gibt in der Form JJJJMMX die Geburtsdaten (Monat und Jahr) der Kinder und ihre Berücksichtigung im variablen Teil (X) an.</p> <p>Als Kennzeichen (X) ist anzugeben:</p> <p>0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch <b>nicht</b> geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert.</p> <p>1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der 1. des Monats (Kindererziehungszeit beginnt ggf. mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate)</p> <p>Bei Schlüssel 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (ausgenommen BfA).</p> <p>Die Schlüssel 1 und 2 sind auch dann anzugeben, wenn Kindererziehungs- und/ oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können.</p> <p>Die Angabe der Geburtsdaten erfolgt in chronologischer Reihenfolge linksbündig, maximal für die ersten 10 Kinder. Mehrlingsgeburten sind entsprechend ihrer Anzahl mehrfach einzutragen.</p> <p>Bei weniger als 10 Kindern ist mit Nullen aufzufüllen.</p>
127 - 128	2	BYES	<p><b>17. Beitragserstattungen</b></p> <p>Art der ggf. zeitlich letzten Beitragserstattung</p> <p>00 = keine Beitragserstattung</p> <p>30 = Erstattung nach § 1303 RVO/ § 210 SGB VI oder nach Anhang VI der VO 1408/71 EWG</p> <p>31 = Erstattung nach § 1304 RVO (gültig bis 31.12.67)</p> <p>32 = Erstattung nach § 78 SVG und § 74 G 131</p> <p>33 = Erstattung nach § 31 e Gesetz zur Wiedergutmachung NS Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes</p> <p>34 = Erstattung nach § 73 Abs. 2 G 131</p> <p>35 = Beitragsrückzahlung (Versicherter)* oder Beitragsrückzahlung an Bedienstete internationaler Organisationen, falls dem Versicherten (ggf. Neben dem Arbeitgeber) die Beiträge zurückgezahlt wurden.</p> <p>36 = Beitragsrückzahlung (Arbeitgeber)* oder Beitragsrückzahlung an Bedienstete internationaler Organisationen, falls nur dem Arbeitgeber die Beiträge zurückgezahlt wurden.</p> <p>37 = Erstattung nach § 73 Abs. 1 G 131 (Beitragsrückzahlung Versicherter)*</p> <p>38 = Erstattung nach § 73 Abs. 1 G 131 (Beitragsrückzahlung Arbeitgeber)*</p> <p>39 = Erstattung nach § 72 a G 131*</p> <p>*) Beitragserstattung ab 1. Juli 1977 (§ 26 SGB IV)</p>
129 - 134	6	VNZRES	<p><b>18. Von-Datum der Erstattung</b></p> <p>Von-Datum (in der Form JJJJMM) der Erstattung (000000 auch bei Erstattung zulässig)</p>
135 - 140	6	BSZRES	<p><b>19. Bis-Datum der Erstattung</b></p> <p>Bis-Datum (in der Form JJJJMM) der Erstattung</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
141 - 143	3	FRGLD	<p><b>20. FRG-Land</b></p> <p>Für Fälle mit FRG-Zeiten ist der Nationalitätsschlüssel des Landes anzugeben, auf dessen Staatsgebiet die letzte angerechnete Zeit zurückgelegt wurde, die nach den Vorschriften des FRG zu berücksichtigen war. Folgende Verschlüsselungen sind zulässig:</p> <p>013 = DDR einschl. 'Ost-Berlin'  121 = Albanien  122 = Bosnien-Herzegowina  125 = Bulgarien  127 = Estland  130 = Kroatien  131 = Slowenien  132 = Serbien und Montenegro (einschl. ehemaliges Jugoslawien(138))  139 = Lettland  142 = Litauen  144 = Mazedonien  146 = Moldau  152 = Polen  154 = Rumänien  155 = Slowakei  159 = Sowjetunion  160 = Russische Föderation  162 = Tschechoslowakei  164 = Tschechische Republik  165 = Ungarn  166 = Ukraine  169 = Weißrussland  422 = Armenien  425 = Aserbajdschan  430 = Georgien  444 = Kasachstan  450 = Kirgisistan  465 = China (Taiwan)  470 = Tadschikistan  471 = Turkmenistan  477 = Usbekistan  479 = China (Volksrepublik)  661 = Südgeorgien  701 = Zeiten nach dem deutsch-polnischen Rentenabkommen  702 = Zeiten nach dem deutsch-jugoslawischen Vertrag  703 = Danzig  704 = Memelland  705 = SVAG-Saar  706 = Zeiten nach dem deutsch-französischen SV-Abkommen  707 = Zeiten nach dem deutsch-luxemburgischen SV-Abkommen  708 = Zeiten nach dem DPSVA  710 = Zeiten nach dem DDR-bulgarischen SV-Abkommen  799 = VuVO-Zeiten  888 = FRG-Zeiten vorhanden, aber FRG-Land trotz Anwendung des neuen FRG-Rechts nicht gespeichert  999 = FRG-Zeiten vorhanden, aber FRG-Land nicht gespeichert (Altfälle)</p> <p>Bei Fällen ohne FRG-Zeiten ist "000" anzugeben.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
144 - 145	2	RCAT	<p><b>21. Rechtsanwendung FRG</b></p> <p>Für Fälle mit FRG-Zeiten ist anzugeben, welches Recht angewendet wurde:</p> <p>01 = Rechtsanwendung 1 (erstmaliger Rentenbeginn vor dem 01.07.1990)</p> <p>02 = Rechtsanwendung 2 (erstmaliger Rentenbeginn vom 01.07.1990 bis 31.12.1991 und Zuzug vor dem 01.07.1990)</p> <p>03 = Rechtsanwendung 3 (erstmaliger Rentenbeginn vom 01.07.1990 bis 31.12.1991 und Zuzug nach dem 30.06.1990)</p> <p>04 = Rechtsanwendung 4 (erstmaliger Rentenbeginn vom 01.07.1990 bis 31.12.1991 und kein Zuzug)</p> <p>Trifft RCAT = 01 - 04 nicht zu, ist wie folgt zu schlüsseln:</p> <p>1. Stelle: <b>Rechtsanwendung SGB VI:</b></p> <p>0 = keine Anwendung §§ 256 b, 259 a SGB VI</p> <p>1 = Anwendung § 259 a SGB VI</p> <p>2 = Anwendung § 256 b SGB VI</p> <p>2. Stelle: <b>Rechtsanwendung FRG:</b></p> <p>0 = keine Anwendung FRG</p> <p>5 = Anwendung Art. 6 § 5 FANG</p> <p>6 = Anwendung § 22 Abs. 1 FRG</p>
146	1	OEGPT	<p><b>22. Entgeltpunkte (Ost) bei FRG</b></p> <p>Für Fälle mit FRG-Zeiten ist anzugeben, welche Art von Entgeltpunkten berücksichtigt wurden.</p> <p>0 = keine 'FRG-Zeiten' bzw. RCAT = 01 – 04 oder RCAT = 10, 20</p> <p>1 = EGPT-West ohne 0,7 Absenkung</p> <p>2 = EGPT-West mit 0,7 Absenkung</p> <p>3 = EGPT-Ost</p> <p>4 = EGPT-Ost bis die "Ost-Rente" 70 % der "West-Rente" erreicht</p> <p>5 = EGPT-West mit 0,6 Absenkung</p> <p>6 = EGPT-Ost mit 0,6 Absenkung</p> <p>Die Beschickung dieses Merkmals erfolgt gemäß dem Austauschschlüssel 1405. Ist der Austauschschlüssel 1405 noch nicht im Konto gespeichert, ist hilfsweise § 259 a i.V.m. § 254 d SGB VI zu schlüsseln und entsprechend die Rentenauskunft zu rechnen.</p>
147	1	FRGMM	<p><b>23. Merkmal zur FRG-Anwendung</b></p> <p>Es ist die Anwendung des § 22 b FRG-E zu verschlüsseln.</p> <p>0 = Fall ohne FRG oder § 22 b FRG-E war nicht anzuwenden</p> <p>1 = § 22 b FRG-E wurde angewandt, aber keine Auswirkung</p> <p>2 = § 22 b Abs. 1 FRG-E wurde angewandt (Begrenzung auf 25 EGPT)</p>
148 - 154	7	HVBT <5,2>	<p><b>24. Höherversicherungsbeitrag</b></p> <p>In diesem Feld ist die Summe der Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung und der ihr gleichgestellten Rentenanteile im bisherigen Bundesgebiet und im Beitrittsgebiet nach § 269 SGB VI oder § 315 b SGB VI anzugeben.</p> <p>Enthalten sind auch die Höherversicherungsanteile aus der KN. Die Angabe erfolgt bis einschließlich des Erhebungsstichtages 31.12.2001 in DM, danach in Euro.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
155 - 158	4	ZNJA	<b>25. Ziehungsjahr</b> Das Merkmal enthält das Jahr des Stichtages, zu dem der Stichprobenfall ausgewählt wurde in der Form JJJJ. Die Angabe entstammt dem Anforderungssatz SK 78. Bei AVID 2002 ist hier die Nummer der Klärungstranche ("0001" oder "0002") angegeben.
159	1	ZNZW	<b>26. Ziehungszweig</b> Das Merkmal gibt an, welchem Versicherungszweig der Stichprobenfall bei der Ziehung angehörte. Die Angabe entstammt dem Anforderungssatz SK 78. Bei AVID 2002 ist hier "0" angegeben. 1 = AR 2 = AV 3 = KN
160 - 161	2	VSAT	<b>27. Versicherungsart</b> Das Merkmal wird vom VDR beschickt und gibt den Versichertentyp an. Beim Versicherungsträger hat das Merkmal die Grundstellung 00, beim VDR folgende Verschlüsselung: 01 = Geringfügig Beschäftigte mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit 02 = Pflegepersonen 03 = sonst. Pflichtversicherte 04 = Pflichtvers. wegen Arbeitslosigkeit 05 = Pflichtvers. wegen Arbeitsunfähigkeit etc. 06 = versicherungspflichtig Beschäftigte 07 = Vorruhestandsgeldbezieher 08 = Selbständige 09 = Handwerker 10 = Wehr- und Zivildienstleistende 11 = freiwillig Versicherte 12 = Anrechnungszeitversicherte 13 = Geringfügig Beschäftigte ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit 14 = latent Versicherte 15 = Übergangsfälle 18 = pflichtversicherter Versichertenrentner 19 = freiwillig versicherter Versichertenrentner 20 = Versichertenrentner ohne Beitragsleistung. 25 = Knappschaftsausgleichsleistung
162	1	LTZW	<b>28. Letzter Zweig</b> Das Merkmal wird vom VDR beschickt und gibt den letzten Versicherungszweig entsprechend dem variablen Teil an: 1 = AR 2 = AV 3 = KN Beim Versicherungsträger hat das Merkmal die Grundstellung 0.
163 - 175	13	HRF <5,8>	<b>29. Hochrechnungsfaktor</b> In diesem Merkmal wird beim VDR der Hochrechnungsfaktor abgelegt. Beim Versicherungsträger hat das Merkmal die Grundstellung 0.

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
176 - 184	9	TTSC	<p><b>30. Tätigkeitsschlüssel</b></p> <p>Sofern zum Berichtsjahr aus einer Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, sonstigen Entgeltmeldung oder Abmeldung aus dem DEÜV-Verfahren ein Tätigkeitsschlüssel gespeichert ist, so ist dieser hier anzugeben.</p> <p>Das Merkmal enthält derzeit in den Stellen 1 bis 5 die Angaben zur Tätigkeit (vgl. Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen der Bundesanstalt für Arbeit):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgeübte Tätigkeit (Stellen 1 – 3),</li> <li>• Stellung im Beruf (Stelle 4),</li> <li>• Ausbildung (Stelle 5).</li> </ul> <p>Die Stellen 6 bis 9 sind derzeit generell mit Grundstellung „0000“ zu belegen.</p> <p>Liegt keine entsprechende Meldung vor oder ist kein Tätigkeitsschlüssel gespeichert, so ist „000000000“ zu verschlüsseln.</p>
185 - 189	5	WHOT	<p><b>31. Wohnort</b></p> <p>Es ist der Kreisschlüssel des Wohnortes des Versicherten am Auswertungstichtag (1.10.) anzugeben. Bei Wohnorten im Ausland ist "99999" zu schlüsseln. Bei unbekannter Anschrift oder wenn kein Kreisschlüssel gebildet werden konnte, kann "00000" angegeben werden.</p>
190 - 193	4	BXKLVS	<p><b>32. Jahr des letzten Bescheides einer Kontoklärung unter Mitwirkung des Versicherten</b></p> <p>Anzugeben ist das Jahr des Bescheides, mit dem letztmalig eine Klärung des Versicherungskontos unter Mitwirkung des Versicherten abgeschlossen wurde. Sofern das Versicherungskonto nicht wenigstens einmal unter Mitwirkung des Versicherten geklärt worden ist, ist hier "0000" anzugeben.</p>
194 - 199	6	Res. 1	<p><b>33. Reserve 1</b></p>
200 - 297	98	Res. VDR	<p><b>34. Reserve VDR</b></p> <p>Dieses Merkmal ist beim Versicherungsträger konstant mit Nullen zu belegen. Es wird beim VDR zum Einfügen weiterer Datensatzteile benötigt.</p> <p><b>Betriebsnummer der Krankenkasse (BBNR)</b></p> <p>Bei der Sondererhebung "Vollendete Versichertenleben" (SRKZ = 3, 8) ist für Fälle mit einem Pflichtbeitrag wegen des Bezuges von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Unterhaltsgeld ab dem 01.01.1992 (Block mit BYAT = 12 im variablen Teil) die Betriebsnummer aus der zeitlich letzten gespeicherten solchen Versicherungszeit (VK 94) aus dem Versicherungskonto zu ermitteln. Diese Betriebsnummer ist linksbündig (Stellen 200 – 207) in diesem Merkmal abzulegen.</p>
298 - 300	3	ZLVAR	<p><b>35. Anzahl der variablen Teile</b></p> <p>Das Merkmal gibt an, wie viele Blöcke der variable Teil des Datensatzes enthält.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
<b>Werte zur Gesamtleistungsbewertung</b>			
Ist keine Gesamtleistungsbewertung vorzunehmen, können alle Felder zur Gesamtleistungsbewertung in jeder Stelle "0" enthalten.			
301 - 305	5	GDEGPTDX <1,4>	<b>36. Durchschnittliche monatl. Entgeltpunkte aus der Grundbewertung</b> Hier ist der monatliche Durchschnittswert anzugeben, der sich aus der Grundbewertung ergibt. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.
306 - 310	5	VGEGPTDX <1,4>	<b>37. Durchschnittliche monatl. Entgeltpunkte aus der Vergleichsbewertung</b> Hier ist der monatliche Durchschnittswert anzugeben, der sich aus der Vergleichsbewertung ergibt. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich. Kommt es im Rahmen der Rentenauskunft nicht zu einer Vergleichsbewertung, ist '00000' anzugeben.
311 - 313	3	GSZR	<b>38. Gesamtzeitraum</b> Anzugeben ist der Gesamtzeitraum aus der Grundbewertung in Monaten. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.
314 - 316	3	GDMO	<b>39. Belegungsfähige Kalendermonate aus der Grundbewertung</b> Anzugeben ist die Anzahl der belegungsfähigen Kalendermonate aus der Grundbewertung. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.
317 - 319	3	VGMO	<b>40. Belegungsfähige Kalendermonate aus der Vergleichsbewertung</b> Anzugeben ist die Anzahl der belegungsfähigen Kalendermonate aus der Vergleichsbewertung. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich. Kommt es im Rahmen der Rentenauskunft nicht zu einer Vergleichsbewertung, ist '000' anzugeben.
320 - 324	5	OPXAZ <1,4>	<b>41. Anteil der Entgeltpunkte (Ost)</b> Es ist der Faktor anzugeben, in dem die Entgeltpunkte (Ost) zu allen Entgeltpunkten der (maßgebenden) Gesamtleistungsbewertung stehen (§ 263 a SGB VI).
325 - 327	3	RTZTMO	<b>42. Rentenrechtliche Zeiten (AR/AV und KN)</b> Es ist die Zahl der mit rentenrechtlichen Zeiten belegten Monate in AR/AV, AR/AV (Ost), KN und KN (Ost) anzugeben. Diese ergeben sich als Summe der Felder BYVL, BYGM, AZ, ZZ, EZ, BÜZT.
328 - 330	3	BÜZT	<b>43. Berücksichtigungszeiten</b> Es sind alle reinen Berücksichtigungszeiten, Berücksichtigungszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung und Berücksichtigungszeiten neben selbständiger Tätigkeit, die nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentreffen, in Monaten anzugeben.
331 - 337	7	BÜZTEGPT <3,4>	<b>44. Zusätzlich berücksichtigte Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten</b> Es sind alle in die Grundbewertung eingeflossenen Entgeltpunkte aus Berücksichtigungszeiten anzugeben. Bei Überschneidung mit Beitragszeiten ist ggf. pro Monat nur die Differenz zu 0,0625 Entgeltpunkten zu berücksichtigen.

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
338 - 340	3	BÜZTPE	<b>45. Berücksichtigungszeiten wegen Pflege</b> Es sind alle reinen Berücksichtigungszeiten wegen Pflege, Berücksichtigungszeiten wegen Pflege während Rentenbezug aus eigener Versicherung und Berücksichtigungszeiten wegen Pflege neben selbständiger Tätigkeit, die nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentreffen, in Monaten anzugeben.
341 - 347	7	BÜZTPE- EGPT <3,4>	<b>46. Zusätzlich berücksichtigte Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Pflege</b> Es sind alle in die Grundbewertung eingeflossenen Entgeltpunkte aus Berücksichtigungszeiten wegen Pflege anzugeben. Bei Überschneidung mit Beitragszeiten ist ggf. pro Monat nur die Differenz zu 0,0625 Entgeltpunkten zu berücksichtigen.
348 - 350	3	RTBGZT	<b>47. Rentenbezugszeiten aus eigener Versicherung, die nicht Beitrags-, Berücksichtigungs- oder Anrechnungszeiten sind</b> Anzugeben ist die Summe aller Zeiten, in denen eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist und die <b>ausschließlich</b> deshalb nach § 72 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI als nicht belegungsfähige Kalendermonate gelten. Diese Monate dürfen deshalb nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitrags- oder Berücksichtigungszeiten sein und auch nicht</li> <li>• bereits im Feld "AZ" berücksichtigt worden sein.</li> </ul>
351 - 353	3	LEER1	<b>48. Leerfeld 1</b> Das Merkmal, in dem vormals die Monate der Pauschalzeit nach § 263 Abs. 2 SGB VI abzulegen waren, wird bei Rentenbeginn ab 01.01.2002 nicht mehr benötigt und ist daher generell mit Nullen zu belegen.
354 - 356	3	LEER2	<b>49. Leerfeld 2</b> Das Merkmal, in dem vormals die Monate für den Lückenausgleich nach § 72 Abs. 4 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2001 abzulegen waren, wird bei Rentenbeginn ab 01.01.2002 nicht mehr benötigt und ist daher generell mit Nullen zu belegen..
357	1	BYFHZT	<b>50. Beitragsfreie Zeiten</b> In diesem Merkmal wird dokumentiert, ob die Regelungen des § 71 Abs. 4 SGB VI Anwendung fanden: 0 = keine Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI 1 = Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI
358 - 369	12	BYFHZR	<b>51. Zeitraum der beitragsfreien Zeiten</b> Wenn beitragsfreie Zeiten mit Zeiten einer Versorgung im Sinne des § 71 Abs. 4 SGB VI zusammentreffen, sind in diesem Merkmal das VON-Datum und das BIS-Datum (jeweils in der Form JJJJMM) des Zeitraumes, für den ein derartiger Versorgungsanspruch besteht, anzugeben. Die Angaben sind entsprechend dem Austauschschlüssel 1430000 zu übernehmen. Liegen mehrere Zeiträume mit Anspruch auf Versorgung vor, so ist lediglich der erste Zeitraum anzugeben. In Fällen ohne Anwendung des § 71 Abs. 4 SGB VI sind Nullen anzugeben.
370 - 380	11	Res. 2	<b>52. Reserve 2</b>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
<b>Werte aus der Rentenberechnung</b>			
<p>Alle Angaben stellen auf die Anwartschaft des/der betreffenden Versicherten ab, die diesem/dieser ohne Prüfung der allgemeinen Wartezeit und der besonderen Voraussetzung bei Erwerbsunfähigkeit zustehen würde. Hypothetischer Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der 31.12. des Berichtsjahres (Erhebungsstichtag) und der hypothetische Rentenbeginn der 01.01. des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres.</p> <p>Dieser Teil des Datensatzes berichtet über die Rentenberechnung getrennt für AR/AV; AR/AV (Ost); KN und KN (Ost). Infolgedessen ist jedes Merkmal vierfach vorhanden und deshalb auch viermal in der Spalte "Stellen von bis" aufgeführt. Im Plausibilitätsprüfprogramm werden die Feldnamen um den Zusatz "(.)" ergänzt, wobei "." durch den entsprechenden Wert des Datensatzteils ersetzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die jeweils erste Stellenangabe gilt für die Rentenberechnung AR/AV (1)</li> <li>• Die jeweils zweite Stellenangabe gilt für die Rentenberechnung AR/AV - Ost (2)</li> <li>• Die jeweils dritte Stellenangabe gilt für die Rentenberechnung KN (3)</li> <li>• Die jeweils vierte Stellenangabe gilt für die Rentenberechnung KN - Ost (4)</li> </ul> <p>Soweit die Felder mit Entgeltpunkten bezeichnet werden handelt es sich ausschließlich um 'West-Entgeltpunkte'. Entgeltpunkte (Ost) sind entsprechend gekennzeichnet. Die Aufteilung der Entgeltpunkte nach 'Ost' und 'West' wird auch in den Feldern BYFHGPT und BYGMEGPTZQ erwartet.</p> <p>Grundsätzlich kann jeder Monat nur einer Zeit zugeordnet werden.</p>			
381 - 387 621 - 627 861 - 867 1101 - 1107	7	BZEGPT <3,4>	<b>53. Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten</b> Anzugeben ist die Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten einschließlich der in den Merkmalen Nr. 60a und 60b enthaltenen Entgeltpunkten, jedoch ohne die Entgeltpunkte aus den Merkmalen Nr. 54 bis 60 aus Anlage 6 der Rentenberechnung, ohne zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten.
388 - 394 628 - 634 868 - 874 1108 - 1114	7	BYFHGPT <3,4>	<b>54. Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten</b> Anzugeben ist die Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten aus Anlage 6 der Rentenberechnung.
395 - 401 635 - 641 875 - 881 1115 - 1121	7	BYGM- EGPTZQ <3,4>	<b>55. Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten</b> Anzugeben ist die Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI.
402 - 408 642 - 648 882 - 888 1122 - 1128	7	VAZU <3,4>	<b>56. Zuschlag aus Versorgungsausgleich (Bonus)</b> Hier ist die Anzahl der aus Versorgungsausgleich begründeten Entgeltpunkte anzugeben.
409 - 415 649 - 655 889 - 895 1129 - 1135	7	VAAB <3,4>	<b>57. Abschlag aus Versorgungsausgleich (Malus)</b> Hier ist die Anzahl der aus Versorgungsausgleich übertragenen Entgeltpunkte anzugeben, soweit (noch) nicht wieder ausgeglichen.

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
416 - 422 656 - 662 896 - 902 1136 - 1142	7	RTSPZU <3,4>	<b>57a. Zuschlag aus dem Rentensplitting</b> Hier ist die Anzahl der aus dem Rentensplitting begründeten Entgelt- punkte anzugeben.
423 - 429 663 - 669 903 - 909 1143 - 1149	7	RTSPAB <3,4>	<b>57b. Abschlag aus dem Rentensplitting</b> Hier ist die Anzahl der aus dem Rentensplitting übertragenen Entgelt- punkte anzugeben.
430 - 436  670 - 676 910 - 916 1150 - 1156	7	LZEGPT <3,4>	<b>58. Entgeltpunkte aus Leistungszuschlag bzw. Zuschlag an Entgeltpunkten gemäß § 76 b SGB VI</b> Im Block 'AR/AV' ist der Zuschlag an Entgeltpunkten für Arbeitsent- gelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76 b SGB VI anzugeben. In den Blöcken 'KN' und 'KN (Ost)' sind die Entgeltpunkte anzugeben, die auf den Leistungszuschlag für ständige Arbeiten unter Tage entfal- len. Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ = 6) ist ggf. der Leistungszu- schlag nach § 307a Abs. 4 Nr. 2 SGB VI im Teil 4 anzugeben. Im Block 'AR/AV (Ost)' enthält dieses Feld in jeder Stelle "0".
437 - 443  677 - 683 917 - 923 1157 - 1163	7	EGPT187A <3,4>	<b>59. Entgeltpunkte aus Ausgleichszahlung wegen Renten- minderung</b> Hier sind die Entgeltpunkte anzugeben, die auf die Zahlung von Bei- trägen zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inan- spruchnahme einer Rente wegen Alters nach § 187 a SGB VI entfal- len (Austauschschlüssel 1798).
444 - 450  684 - 690 924 - 930 1164 - 1170	7	EGPT187B <3,4>	<b>60. Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersver- sorgung</b> Hier sind die Entgeltpunkte anzugeben, die auf die Zahlung von Bei- trägen aus einer Abfindung einer unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung nach § 187 b SGB VI entfallen.
451 - 457  691 - 697 931 - 937 1171 - 1177	7	EGPTWTGH <3,4>	<b>60a. Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwen- deten Wertguthaben</b> Hier sind die (auch in vollwertigen Beitragszeiten enthaltenen) Ent- geltpunkte anzugeben, die auf die Zahlung von Beiträgen für Arbeits- entgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeit- regelungen verwendeten Wertguthaben entfallen.
458 - 464  698 - 704 938 - 944 1178 - 1184	7	ZQEGPTKI- PE <3,4>	<b>60b. Zusätzliche/Gutgeschriebene Entgeltpunkte für Be- rücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen Pflege</b> Hier sind die zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Be- rücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes anzugeben (§ 70 Abs. 3a SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI).



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
465 - 467  705 - 707 945 - 947 1185 - 1187	3	ZQMOKIPE	<b>60c. Monate mit zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgelt- punkten für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererzie- hung und/oder wegen Pflege</b> Hier ist die Anzahl der Monate, für die zusätzliche/gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes berücksichtigt werden, anzugeben (§ 70 Abs. 3a SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI).
468 - 474 708 - 714 948 - 954 1188 - 1194	7	SUEGPT  <3,4>	<b>61. Summe der Entgeltpunkte</b> Anzugeben ist die Summe aller Entgeltpunkte aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitragszeiten</li> <li>• beitragsfreien Zeiten</li> <li>• Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten</li> <li>• Leistungszuschlag</li> <li>• Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76b SGB VI</li> <li>• Zu- oder Abschlägen aus Versorgungsausgleich</li> <li>• Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung</li> <li>• Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung</li> <li>• Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinba- rung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertgutha- ben (bereits in Beitragszeiten enthalten)</li> <li>• Zu- und/oder Abschlägen aus Rentensplitting</li> </ul> Die Summe aller Entgeltpunkte ist vor Anwendung der §§ 256 d SGB VI anzugeben.
475 - 481 715 - 721 955 - 961 1195 - 1201	7	PSEGPT  <3,4>	<b>62. Persönliche Entgeltpunkte</b> Anzugeben ist die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus Feld 'SUEGPT' unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zu- gangsfaktors(en) und der verminderten Berücksichtigung von Entgelt- punkten für Kindererziehungszeiten (§ 256 d SGB VI) ergeben.
482 - 484 722 - 724 962 - 964 1202 - 1204	3	BYVL	<b>63. Vollwertige Beitragszeiten</b> Anzugeben ist die Anzahl der vollwertigen Beitragszeiten (einschl. der Beitragszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung) in Monaten.
485 - 491  725 - 731 965 - 971 1205 - 1211	7	BYVLEGPT  <3,4>	<b>64. Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beitragszei- ten</b> Anzugeben ist die Summe der Entgeltpunkte für die vollwertigen Bei- tragszeiten aus dem Feld BYVL.
492 - 494 732 - 734 972 - 974 1212 - 1214	3	BYGM	<b>65. Beitragsgeminderte Zeiten</b> Anzugeben ist die Anzahl der Monate mit beitragsgeminderten Zeiten, unabhängig von der Bewertung als solche.
495 - 501  735 - 741 975 - 981 1215 - 1221	7	BYGMEGPT  <3,4>	<b>66. Summe der Entgeltpunkte aus beitragsgeminderten Zeiten</b> Anzugeben ist die Summe der Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, ggf. nach Anhebung gem. § 70 Abs. 2 SGB VI, aber ohne zusätzliche Entgeltpunkte nach § 71 Abs. 2 SGB VI.

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
502 - 504 742 - 744 982 - 984 1222 - 1224	3	AZ	<p><b>67. Anrechnungszeiten insgesamt</b></p> <p>Anzugeben ist die Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten insgesamt, die <b>nicht</b> beitragsgeminderte Zeiten sind und die nicht unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallen.</p> <p>Sofern nachgewiesene Anrechnungszeiten vor dem 01.01.1957 nicht berücksichtigt werden, weil die pauschale Anrechnungszeit mindestens ebenso lang ist, sind diese nachgewiesenen Anrechnungszeiten hier nicht zu berücksichtigen; statt dessen jedoch die pauschale Anrechnungszeit.</p> <p>Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten (einschl. Ost) zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".</p>
505 - 507 745 - 747 985 - 987 1225 - 1227	3	AUAZ	<p><b>68. Anrechnungszeiten wegen Krankheit</b></p> <p>Anzugeben ist die im Merkmal "AZ" enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder wegen Rehabilitationsleistungen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, § 58 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen.</p> <p>Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".</p>
508 - 510 748 - 750 988 - 990 1228 - 1230	3	AUAZNL	<p><b>69. Anrechnungszeiten wegen Krankheit ohne Bewertung</b></p> <p>Anzugeben ist die im Merkmal "AUAZ" enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit nach dem 31.12.1983, die nicht mit beitragsgeminderten Zeiten zusammentreffen und für die Beiträge nicht gezahlt worden sind und die nach § 74 Satz 4 SGB VI nicht bzw. nach Übergangsrecht § 263 Abs. 2a letzter Satz SGB VI bewertet werden.</p> <p>Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".</p>
511 - 513 751 - 753 991 - 993 1231 - 1233	3	AJAZ	<p><b>70. Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit</b></p> <p>Anzugeben ist die im Merkmal "AZ" enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI, § 252 Abs. 8 SGB VI) sowie mit Anrechnungszeiten wegen Ausbildungssuche (§ 58 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen.</p> <p>Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
514 - 516  754 - 756 994 - 996 1234 - 1236	3	AJAZNL	<b>71. Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ohne Bewertung</b> Anzugeben ist die im Merkmal "AJAZ" enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit nach dem 30.06.1978, die nicht mit beitragsgeminderten Zeiten zusammentreffen und für die Beiträge nicht gezahlt worden sind und die nach § 74 Satz 4 SGB VI nicht bzw. nach Übergangsrecht § 263 Abs. 2a letzter Satz SGB VI bewertet werden. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
517 - 519  757 - 759 997 - 999 1237 - 1239	3	SCHULAZ	<b>72. Summe der Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung</b> Anzugeben sind alle im Merkmal "AZ" enthaltenen Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI) mit begrenzter Gesamtleistungsbewertung (75 %/0,0625 EGPT) in Monaten, einschließlich Anrechnungszeiten wegen Ausbildung nach der Übergangsvorschrift § 252 Abs. 4 SGB VI, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und auch einschließlich der Anrechnungszeiten ohne Bewertung. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
520 - 522  760 - 762 1000 - 1002 1240 - 1242	3	FASCHULAZ	<b>72a. Summe der bewerteten Anrechnungszeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme</b> Bei einem aktuellen Rentenbeginn ab 2005 sind hier ausschließlich die bewerteten Anrechnungszeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI i. V. m. § 74 SGB VI) in Monaten anzugeben. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
523 - 525  763 - 765 1003 - 1005 1243 - 1245	3	SCHULAZSO	<b>72b. Summe der bewerteten Anrechnungszeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung</b> Bei einem aktuellen Rentenbeginn ab 2005 sind hier ausschließlich die bewerteten Anrechnungszeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI i. V. m. § 263 Abs. 3 SGB VI) in Monaten anzugeben. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
526 - 528  766 - 768 1006 - 1008 1246 - 1248	3	PUAZ	<b>73. Pauschale Anrechnungszeit</b> Anzugeben ist die im Merkmal "AZ" enthaltene pauschale Anrechnungszeit in Monaten. War die nachgewiesene Anrechnungszeit günstiger, sind in diesem Feld '999' zu verschlüsseln. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
529 - 535  769 - 775 1009 - 1015 1249 - 1255	7	PUAZEGPT- ZQ  <3,4>	<b>74. Zusätzliche Entgeltpunkte wegen einer pauschalen Anrechnungszeit</b> Anzugeben ist die Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte nach § 263 Abs. 4 SGB VI. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden zusätzlichen Entgeltpunkte wegen einer pauschalen Anrechnungszeit zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
536 - 538  776 - 778 1016 - 1018 1256 - 1258	3	ZZ	<b>75. Zurechnungszeit</b> Hier ist die für die Rentenberechnung gemäß § 59 SGB VI fiktiv berücksichtigte Zurechnungszeit ohne beitragsgeminderte Zeiten in Monaten anzugeben. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Zurechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
539 - 541  779 - 781 1019 - 1021 1259 - 1261	3	EZ	<b>76. Ersatzzeiten</b> Anzugeben ist die Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten insgesamt, die <b>nicht</b> beitragsgeminderte Zeiten sind und die nicht unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallen. Hier sind die für die Rentenberechnung gemäß §§ 250, 251 SGB VI berücksichtigten Ersatzzeiten in Monaten anzugeben, die <b>nicht</b> beitragsgeminderte Zeiten sind und die nicht unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallen. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Ersatzzeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
542 - 544  782 - 784 1022 - 1024 1262 - 1264	3	ZLPFMO	<b>77. Pflichtbeiträge bis zum 31.12.1991</b> Hier sind bei Anwendung des § 262 Abs. 1 SGB VI (Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt) die Anzahl der mit einem vollwertigen Pflichtbeitrag belegten Monate vor dem 1. Januar 1992 anzugeben.
545 - 551  785 - 791 1025 - 1031 1265 - 1271	7	MIEGPTZQ  <3,4>	<b>78. Zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt</b> Bei Renten, die nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurden, sind die zusätzlichen Entgeltpunkte nach § 262 Abs. 1 Satz 2 SGB VI anzugeben.
552 - 554  792 - 794 1032 - 1034 1272 - 1274	3	FRGMO	<b>79. FRG-Zeiten</b> Es sind die angerechneten FRG-Zeiten (Beitrags-, Beschäftigungs- und Kindererziehungszeiten) in Monaten anzugeben. Dabei sind auch Abkommenszeiten (vgl. FRG-Land) einzubeziehen. Zeiten, die nach dem WGSVG wie FRG-Zeiten zu bewerten sind, bleiben außer Betracht.
555 - 561  795 - 801 1035 - 1041 1275 - 1281	7	FRGEGPT1  <3,4>	<b>80. Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten</b> Es ist die Summe der originären Entgeltpunkte aus den im Merkmal FRGMO enthaltenen Zeiten nach Absenkung § 22 Abs. 4 FRG anzugeben.
562 - 568	7	FRGEGPT2	<b>81. Berücksichtigte Entgeltpunkte nach § 22 b FRG</b>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
802 - 808 1042 - 1048 1282 - 1288		<3,4>	Es ist die Summe der Entgeltpunkte für Zeiten nach dem FRG nach Anwendung des § 22 b FRG anzugeben. In Fällen ohne Anwendung des § 22 b FRG (FRGMM = 0) ist das Merkmal mit Nullen zu belegen. Es ist ausschließlich die Begrenzung auf 25 Entgeltpunkte zu prüfen, da der Familienstand bei Nichtrentnern nicht bekannt ist.
569 809 1049 1289	1	MMFZR	<b>82. Merkmal zur FZR-Versicherung</b> Es ist anzugeben, ob bei dem anzurechnenden beitragspflichtigen Arbeitsverdienst auch Beiträge zur FZR berücksichtigt worden sind: 0 = entfällt 1 = nach § 256 a Abs. 2, 256 b Abs. 1 SGB VI wurden Entgeltpunkte aus Zeiten einer FZR-Versicherung berücksichtigt 2 = Anlage 16 SGB VI wurde angewandt oder nach § 256 a Abs. 2 SGB VI wurden keine Entgeltpunkte für Zeiten einer FZR-Versicherung berücksichtigt, unabhängig davon, ob überhaupt Beitragszeiten nach dem 28.02.71 zu berücksichtigen sind. Liegen in einem Versicherungszweig beide Sachverhalte vor, ist "1" anzugeben. Die Blöcke 'AR/AV' und 'KN' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
570 - 572 810 - 812 1050 - 1052 1290 - 1292	3	MO36SO	<b>83a. Fiktive berufliche Ausbildung</b> Bei einem aktuellen Rentenbeginn ab 2005 sind hier ausschließlich die Monate einer fiktiven beruflichen Ausbildung anzugeben, die gleichzeitig beitragsgeminderte Zeiten sind (§ 54 Abs. 3 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 246 Satz 2 SGB VI).
573 - 579  813 - 819 1053 - 1059 1293 - 1299	7	EGPT36SO  <3,4>	<b>83b. Originäre Entgeltpunkte aus fiktiver beruflicher Ausbildung</b> Es sind die originären Entgeltpunkte aus den im Feld 'MO36SO' angegebenen Zeiten anzugeben.
580 - 620 820 - 860 1060 - 1100 1300 - 1340	41	Res. 3	<b>84. - 86. Reserve 3</b>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
<b>Variabler Teil des Datensatzes</b> (Blockanzahl entsprechend ZLVAR)			
1	1	VSGR	<b>1. Versichertengruppe</b> 1 = AR 2 = AV 3 = Handwerker AR 4 = Handwerker AV 5 = KN (Arbeiter) 6 = KN (Angestellter) Bei Beitragsart = 60, 71, 72 ist auch '0' zulässig, soweit die Versichertengruppe nicht bekannt ist.

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
2 - 3	2	BYAT	<p><b>2. Beitragsart</b></p> <p>04 = Pflichtbeitrag bei Bezug von Arbeitslosenhilfe, auch Beiträge nach § 276a SGB VI, VKNR 85 (grundsätzlich ab 2001)</p> <p>05 = Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 3 SGB VI für geringfügige Beschäftigung ohne Verzicht auf Versicherungsfreiheit (§ 8 Abs. 1 Ziffer 1 SGB IV ohne § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI ab 01.04.99), VKNR 22, 23</p> <p>06 = Pflichtbeitrag für geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigung mit Aufstockung (§ 8 Abs. 1 Ziffer 1 SGB IV i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI ab 01.04.99), VKNR 21</p> <p>07 = Pflichtbeitragszeiten wegen Pflege gem. § 3 Nr. 1a SGB VI ab 01.04.95 - Datenaustausch-SC 2XXXXX VKNR 66/67</p> <p>08 = Pflichtbeitragszeiten der EU im Beitrittsgebiet gem. § 248 Abs. 2 SGB VI (vom 01.07.75 - 31.12.91) - Datenaustausch-SC 1461</p> <p>09 = Altersteilzeitbeschäftigung nach ATG (ab 01.01.89) - Datenaustausch-SC 2XXXXX VKNR 87; Altersteilzeitarbeit (ab 01.08.96)</p> <p>10 = Pflichtbeitrag, aber nicht 05 - 09, 11 - 21, 25, 26</p> <p>11 = Pflichtbeitrag für Zeiten eines Mutterschaftsurlaubs (01.07.79 - 31.12.83) - Datenaustausch-SC 2XXXXX VKNR 89</p> <p>12 = Pflichtbeitrag nach dem Reha-Angleichungsgesetz (01.10.74 - 31.12.83) oder Pflichtbeitragszeiten vom 01.01.84 - 31.12.91 bei denen für Anrechnungszeiten Beiträge vom Versicherten zumindest teilweise getragen worden sind (§ 247 Abs. 1 SGB VI) oder Pflichtbeitrag wegen Bezuges von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Unterhaltsgeld (ab 01.01.92) oder Pflichtbeiträge nach § 4 Abs. 3 SGB VI (Arbeitsunfähigkeitszeiten) in denen der Versicherte die Beiträge getragen hat (ab 01.01.92)</p> <p>13 = Pflichtbeitrag bei Arbeitslosigkeit (01.07.78 - 31.12.82) oder Pflichtbeitrag bei Leistungen der BA für die Zeit ab 01.01.92, soweit nicht BYAT 04 (nicht Arbeitslosenhilfe, VKNR 85)</p> <p>14 = Pflichtbeitrag für Zeiten eines Wehr- oder Zivildienstes, auch eines Wehr- oder Zivildienstes im Beitrittsgebiet nach § 256 a Abs. 4 SGB VI</p> <p>15 = Pflichtbeitrag zur Nachversicherung (echt), auch im Beitrittsgebiet nach § 233 a SGB VI</p> <p>16 = Pflichtbeitrag zur Nachversicherung (fiktiv), auch im Beitrittsgebiet nach § 233 a SGB VI</p> <p>17 = Pflichtbeitrag für Selbständigen</p> <p>18 = Pflichtbeitrag für Vorruhestandsgeldbezug (ab 01.05.84) oder nach FELEG ( VKNR 59)</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
			<p>19 = Kindererziehungszeit  20 = freiwilliger Beitrag, aber nicht 21  21 = freiwilliger Beitrag, der als Pflichtbeitrag gilt  25 = ausschließlich FZR (vom 01.07.68 - 30.06.90) - Datenaustausch-SC 2X74XX VKNR 72/73  26 = Erhöhung gem. § 256 a Abs. 3 SGB VI (vom 01.09.52 - 30.06.90) Datenaustausch-SC 2XX4XX VKNR 56/57  29 = Beitragszeit wegen gleichzeitiger Erziehung/Pflege mehrerer Kinder (§ 55 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 70 Abs. 3a SGB VI)  30 = Ersatzzeit  31 = Ersatzzeit, die nach § 71 Abs. 4 SGB VI nicht zu berücksichtigen ist  40 = Anrechnungszeit (soweit nicht BYAT 41 oder 48)  41 = Anrechnungszeit, die nach § 71 Abs. 4 SGB VI nicht zu berücksichtigen ist  42 = Zeiten eines Fachschul- oder Hochschulbesuches nach vollendetem 16. Lebensjahr, die wegen einem fehlenden Abschluss und wegen Überschreitung der Höchstdauer von 3 Jahren bzw. für die Zeit vom 16. bis zum 17. Lebensjahr nicht als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen sind und für die Beiträge nach § 207 SGB VI noch nicht entrichtet sind  43 = Zeiten eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuches nach vollendetem 16. Lebensjahr, die wegen Überschreitung der Höchstdauer oder für die Zeit vom 16. bis zum 17. Lebensjahr nicht als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen sind und für die Beiträge nach § 207 SGB VI noch nicht entrichtet sind  48 = Anrechnungszeit, die nach § 74 Satz 3 oder 4 SGB VI nicht bzw. nach § 263 Abs. 2a Satz 3 und 4 SGB VI zu bewerten ist  49 = Nachversicherung wegen fehlendem Antrag bisher nicht durchgeführt - Datenaustausch-SC 4X29000  50 = Zurechnungszeit  51 = Zurechnungszeit, die nach § 71 Abs. 4 SGB VI nicht zu berücksichtigen ist  60 = Berücksichtigungszeit  61 = Zusätzliche/gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 70 Abs. 3a SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). Diese Beitragsart ist auch dann zu liefern, wenn infolge der Begrenzung keine zusätzlichen/ gutgeschriebenen Entgeltpunkte angerechnet werden können. (Von der BfA wird diese BYAT nicht geliefert, die zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkte jedoch bei der zugehörigen Beitragszeit berücksichtigt.)  70 = Rentenbezugszeit aus eigener Versicherung oder Zeit des Bezuges einer Knappschaftsausgleichsleistung (diese Zeiten sind auch für Versicherte zu melden, die am Erhebungsstichtag bereits eine Rente beziehen), soweit diese Zeit nicht bereits als Anrechnungszeit gemeldet wurde.  71 = Altersrentenbezug (Vollrente)  72 = Altersrentenbezug (Teilrente)  90 = Bergmannsprämie  Rentenbezugszeiten können sowohl mit BYAT = 70 als auch mit BYAT = 71, 72 gemeldet werden. Außerdem können Zeitüberschneidungen auftreten, da diese Informationen aus unterschiedlichen Quellen des Versicherungskontos gewonnen werden.  Die Beitragsarten 71 und 72 sind nur bei Sondererhebungen aus dem Rentenzugang zwingend zu melden.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
4	1	BYATSO	<p><b>3. Beitragsart-Besonderheiten</b></p> <p>Bei <u>Beitragsart 04, 06 - 19</u> sind folgende Sachverhalte zu kennzeichnen:</p> <p>0 = Pflichtbeitrag</p> <p>1 = Pflichtbeitrag für Zeiten einer beruflichen Ausbildung nach § 54 Abs. 3 SGB VI, die nach § 74 SGB VI grundsätzlich zu einer begrenzten Gesamtleistungsbewertung von maximal 0,0625 Entgeltpunkten führen (höchstens 36 Kalendermonate)</p> <p>2 = Pflichtbeitrag für Zeiten einer beruflichen Ausbildung nach § 54 Abs. 3 SGB VI, die nach § 74 SGB VI i.V.m. § 263 Abs. 7 SGB VI grundsätzlich zu einer begrenzten Gesamtleistungsbewertung von maximal 0,0521 Entgeltpunkten führen (glaubhaft gemachte Zeiten, höchstens 36 Kalendermonate)</p> <p>3 = § 246 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 263 Abs. 3 und 5, § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VI. nachgewiesene Zeiten einer fiktiven beruflichen Ausbildung, sofern sie vor Vollendung des 25. Lj. Liegen (fiktive berufliche Ausbildung: z.B. Zeiten durch Aushilfstätigkeiten außerhalb einer beruflichen Ausbildung)  und  § 54 Abs. 3 Satz 2 SGB VI i. V. m § 263 Satz 3 und 6 SGB VI. nachgewiesene Zeiten einer tatsächlichen beruflichen Ausbildung  - <i>Höherbewertung wird bis 2009 abgeschmolzen</i></p> <p>4 = § 246 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 263 Abs. 3, 5 und 7, § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VI. glaubhaft gemachte Zeiten einer fiktiven beruflichen Ausbildung, sofern sie vor Vollendung des 25. Lj. Liegen (fiktive berufliche Ausbildung: z.B. Zeiten durch Aushilfstätigkeiten außerhalb einer beruflichen Ausbildung)  und  § 54 Abs. 3 Satz 2 SGB VI i. V. m § 263 Satz 3, 6 und 7 SGB VI. glaubhaft gemachte Zeiten einer tatsächlichen beruflichen Ausbildung  - <i>5/6tel-Werte, Höherbewertung wird bis 2009 abgeschmolzen</i></p> <p>5 = wie 0, aber Mehrfachbeschäftigung (Zweitbeitrag)</p> <p>6 = wie 1, aber Mehrfachbeschäftigung (Zweitbeitrag)</p> <p>7 = wie 2, aber Mehrfachbeschäftigung (Zweitbeitrag)</p> <p>8 = wie 3, aber Mehrfachbeschäftigung (Zweitbeitrag)</p> <p>9 = wie 4, aber Mehrfachbeschäftigung (Zweitbeitrag)</p> <p>Bei <u>Beitragsart 20, 21</u> sind folgende Sachverhalte zu kennzeichnen:</p> <p>0 = sonstige</p> <p>1 = Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze oder § 231 SGB VI</p> <p>2 = Nachentrichtung nach dem Rentenreformgesetz 1972 (Art. 2 § 51a Abs. 2 ArVNG oder Art. 2 § 28 ArVNG)</p> <p>3 = Nachzahlung für Ausbildungszeiten (§ 207 SGB VI)</p> <p>4 = Nachzahlung bei Heiratserstattung (§§ 282, 283 SGB VI)</p> <p>5 = Freiwillige Beiträge für Zeiten vom 01.02.47 - 31.12.91 im Beitrittsgebiet und darüber hinaus für Anwartschaftsbeiträge (§ 256a Abs. 2 SGB VI) (Datenaustausch-SC 2x74xx/VKNR xx)</p> <p>6 = Freiwillige Beiträge nach § 21 SVG vom 01.07.90 - 31.12.91 und freiwillige Beiträge (nicht Anwartschaftsbeiträge) für Zeiten ab 01.01.92 im Beitrittsgebiet (Datenaustausch-SC 2x74xx/VKNR 71; 2x70xx/VKNR xx)</p> <p>7 = sonstige Nachentrichtung/Nachzahlung</p> <p>8 = freiwilliger Beitrag bei Pflege eines Schwerpflegebedürftigen, der</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
			<p>nach § 177 Abs. 1 und 2 SGB VI als Pflichtbeitrag gilt (01.01.92 - 31.03.95)</p> <p>Bei <u>Beitragsart 29</u> sind folgende Sachverhalte zu kennzeichnen:            1 = Zeit der gleichzeitigen Erziehung mehrerer Kinder            2 = Zeit der gleichzeitigen Pflege mehrerer pflegebedürftiger Kinder            3 = Zeit der gleichzeitigen Erziehung eines/mehrerer Kinder und der Pflege eines/mehrerer anderer pflegebedürftiger Kinder</p> <p>Bei <u>Beitragsart 30 und 31</u> sind folgende Sachverhalte zu kennzeichnen:            1 = § 250 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (militär. Dienst)            2 = § 250 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI (Internierung/Verschleppung)            3 = § 250 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI (Rückkehrverhinderung)            4 = § 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI (Freiheitsentzug)            5 = § 250 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI (Gewahrsam) - ab 01.01.92 Anrechnungszeit            6 = § 250 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI (Vertreibung/Umsiedlung/Aussiedlung)            7 = § 250 Abs. 1 Nr. 5 a SGB VI (Freiheitsentzug im Beitrittsgebiet)</p> <p>Bei <u>Beitragsart 40 - 48</u> sind folgende Sachverhalte zu kennzeichnen:            1 = § 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder § 252 Abs. 2 Nr. 2/Abs. 3 SGB VI (Krankheit/Reha)            2 = § 58 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI oder § 252 a Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (Schwangerschaft)            3 = § 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI, § 252 Abs. 2 Nr. 1/ Abs. 8 oder § 252 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VI (Arbeitslosigkeit)            4 = § 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI (Schulausbildung) *            5 = § 58 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI/ § 252 Abs. 1 Nr. 4 - 5 oder § 252 a Abs. 1 Nr. 4 SGB VI (Rentenbezug)            6 = § 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI, nur Fachschulausbildung *            7 = § 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI, nur Hochschulausbildung *            8 = § 252 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI (versicherungsfreie Lehrzeit)            9 = Anrechnungszeit, aber nicht 1 - 8, A, B. Auch Knappschaftsausgleichsleistungen ab 01.01.92 und Anpassungsgeldbezug (APMO) - Datenaustausch-SC 4x61x00;            A = Pauschale Anrechnungszeiten (Arbeitsausfalltage) nach § 252 a Abs. 2 SGB VI - Datenaustausch-SC 4x63x und 4x51x, VKNR 71 (01.01.50 – 30.06.90)            B = § 58 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI (Ausbildungssuche)            C = § 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI, nur berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme - Datenaustausch-SC 4x62x00</p> <p>* auch wenn nur nach § 252 Abs. 4 anrechenbar oder nicht anrechenbar</p> <p>Bei <u>Beitragsart 60, 61</u> sind folgende Sachverhalte zu kennzeichnen:            1 = § 57 Abs. 1 SGB VI (Kindererziehung)            2 = § 57 Abs. 2 SGB VI (Pflege)            Die Schlüsselziffern sind um 5 zu erhöhen, sofern neben der Berücksichtigungszeit eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde (nur bei Rentenbeginn vor dem 01.01.2002).</p> <p>Bei Beitragsart 05, 25, 26, 49, 50, 51, 70 - 72 und 90 ist 'Blank' zu schlüsseln.</p>

Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
5	1	KI	<p><b>4. Kindererziehungszeit/Berücksichtigungszeit</b></p> <p>Bei Beitrags-, Ersatz-, Anrechnungs- und Rentenbezugszeiten ist anzugeben, ob gleichzeitig eine Kindererziehungszeit bzw. eine Berücksichtigungszeit liegt:</p> <p>0 = keine Kindererziehungszeit und keine Berücksichtigungszeit gleichzeitig</p> <p>1 = gleichzeitig Kindererziehungszeit (und -berücksichtigungszeit)</p> <p>2 = gleichzeitig Kinderberücksichtigungszeit</p> <p>3 = gleichzeitig Pflegeberücksichtigungszeit (01.01.92 - 31.03.95)</p> <p>4 = gleichzeitig Zeit der Pflege mindestens eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</p> <p>Die Schlüsselziffern 2/ 3 sind um 5 zu erhöhen, sofern neben der Berücksichtigungszeit eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde (nur bei Rentenbeginn vor dem 01.01.2002).</p> <p>Die jeweils niedrigere Ziffer ist vorrangig anzugeben.</p> <p>Bei Beitragsart 05, 50, 51 und 60, 61 ist 'Blank' zu schlüsseln</p> <p>Bei Beitragsart 71, 72 ist die erste Stelle der Leistungsart anzugeben.</p>
6	1	GM	<p><b>5. Beitragsgeminderte Zeit</b></p> <p>Das Merkmal kennzeichnet beitragsgeminderte Zeiten. Die Kennzeichnung erfolgt sowohl bei der Beitragszeit als auch bei der beitragsfreien Zeit.</p> <p>Bei <u>beitragsfreien Zeiten</u> ist zu unterscheiden:</p> <p>0 = keine beitragsgeminderte Zeit</p> <p>1 = beitragsgeminderte Zeit</p> <p>Bei Beitragszeiten ist zu unterscheiden:</p> <p>0 = keine beitragsgeminderte Zeit</p> <p>1 = beitragsgeminderte Zeit ohne Anwendung von § 84 Abs. 2 oder 3 SGB VI</p> <p>2 = beitragsgeminderte Zeit mit Anwendung von § 84 Abs. 2 SGB VI</p> <p>3 = beitragsgeminderte Zeit mit Anwendung von § 84 Abs. 3 SGB VI</p> <p>Treffen in einem Monat mehrere beitragsfreie Zeiten mit einer Beitragszeit zusammen, so ist nur die günstigste als beitragsgeminderte Zeit zu kennzeichnen.</p> <p>Die Kennzeichnung 1 - 3 entfällt, wenn die beitragsfreie Zeit gem. § 71 Abs. 4 SGB VI unberücksichtigt bleibt.</p> <p>Bei Beitragsart 71, 72 ist die zweite Stelle der Leistungsart anzugeben.</p> <p>Bei Beitragsart 05, 42, 43, 49 und 70 kann 'Blank' verschlüsselt werden.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
7	1	RTVS/ KZOST	<p><b>6. Rentenbezug aus eigener Versicherung/ Kennzeichen der Entgeltpunkte</b></p> <p>Das Merkmal gibt an, ob es sich um eine Zeit handelt, während der auch (Teil)Rente aus eigener Versicherung bezogen wurde und bei Beitrags- oder Berücksichtigungszeiten, ob Entgeltpunkte (Ost) zuzuordnen sind: Beitrags- oder Berücksichtigungszeit <b>ohne</b> Zuordnung von Entgeltpunkte (Ost) oder beitragsfreie Zeit:</p> <p>0 = keine Rentenbezugszeit aus eigener Versicherung 1 = Zeit während Rentenbezug aus eigener Versicherung</p> <p>Beitrags- oder Berücksichtigungszeit <b>mit</b> Zuordnung von Entgeltpunkte (Ost):</p> <p>5 = keine Rentenbezugszeit aus eigener Versicherung 6 = Zeit während Rentenbezug aus eigener Versicherung</p> <p>Bei Beitragsart 05 kann dieses Feld mit '0' beschickt werden. Bei Beitragsart 70 bis 72 kann 'Blank' verschlüsselt werden.</p> <p>Die Schlüsselziffern 0 bzw. 1 sind auch dann zu verwenden, wenn in einem Kalendermonat sowohl Entgeltpunkte als auch Entgeltpunkte (Ost) zu berücksichtigen sind (§ 254 d Abs. 3 SGB VI).</p>
8	1	XABG	<p><b>7. Sachbezug</b></p> <p>Das Feld kennzeichnet Beitragszeiten mit Sachbezügen, für die nach § 259 SGB VI ein Vergleich mit einem Tabellenwert vorzunehmen ist und gibt die Leistungsgruppe an:</p> <p>0 = entfällt, kein Sachbezug nach § 259 SGB VI 1 = Sachbezug, Leistungsgruppe 1 (Arbeiter, Arbeiterin, Angestellte) 2 = Sachbezug, Leistungsgruppe 2 (Arbeiter, Arbeiterin) 3 = Sachbezug, Leistungsgruppe 3 (Arbeiter) 9 = Sachbezug als Lehrling oder Anlernling oder während Inflationszeiten</p> <p>Bei Beitragsart 70 bis 72 kann 'Blank' verschlüsselt werden.</p>
9	1	KZSO	<p><b>8. Kennzeichen Anwendung der Bestimmungen</b></p> <p>Das Feld kennzeichnet Beitrags- und Beschäftigungszeiten, die nach dem Fremdrentengesetz (FRG), dem § 256 a/b SGB VI oder dem Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) anzurechnen sind. Bei <u>Beitragsart 10, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 25, 26:</u></p> <p>0 = keine Anwendung von FRG/ § 256 a/b SGB VI/ FANG 1 = § 15 oder § 17 <b>ohne § 22 Abs. 3 FRG</b> (Beitragszeiten, volle EGPT) 2 = § 16 <b>ohne § 22 Abs. 3 FRG</b> (Beschäftigungszeiten, volle EGPT) 3 = Art. 6 § 23 FANG <b>ohne § 22 Abs. 3 FRG</b> (volle EGPT) 4 = § 256 a SGB VI (volle EGPT) 6 = § 15 oder § 17 <b>mit § 22 Abs. 3 FRG</b> (Beitragszeiten, gekürzte EGPT) 7 = § 16 <b>mit § 22 Abs. 3 FRG</b> (Beschäftigungszeiten, gekürzte EGPT) 8 = Art. 6 § 23 FANG <b>mit § 22 Abs. 3 FRG</b> (gekürzte EGPT) 9 = § 256 a Abs. 3 Satz 2/ § 256 b SGB VI (gekürzte EGPT)</p> <p>Bei <u>Beitragsart 04 bis 09, 11, 12, 13, 18, 21, 29, 30, 31, 40, 41, 42, 43, 48, 49, 50, 51, 60, 61, 70 bis 72 und 90</u> hat das Merkmal die Grundstellung 'Blank'.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
10	1	RCEG	<p><b>9. Rechtsgrundlage für die Entgeltermittlung</b></p> <p>0 = Schlüssel 1 - 7 nicht zutreffend</p> <p>1 = Entgelt aus Anlage 1 - 16 FRG zum Rechtsstand 30.06.90</p> <p>2 = Entgelt aus Anlage 1 - 16 FRG zum Rechtsstand 01.07.90</p> <p>4 = Entgelt aus Anlage 17 FRG</p> <p>5 = Entgelt aus Anlage 13/ 14 SGB VI (für Zeiten ab 01.01.50) - Unterscheidung ob FRG oder SGB VI ist aus dem Feld FRGLD möglich -</p> <p>6 = Entgelt im Beitrittsgebiet nach Umrechnung mittels Anlage 10 SGB VI</p> <p>7 = Bei der Entgeltermittlung wurde das AAÜG angewandt bzw. analog berücksichtigt</p> <p>Bei RCAT = 03 (nur bei laufenden Rentenzahlungen möglich) ist die zum Zuge gekommene Entgeltermittlung (Ziffer 2 oder 4) zu verschlüsseln.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
11 - 12	2	BHBR	<p><b>10. Beschäftigtengruppe/ Bereich/ Wirtschaftsbereich</b> Bei Zeiten nach FRG bzw. nach § 256 a/ b SGB VI ist die (der) entsprechend dem Feld 'RCEG' verwendete <b>Beschäftigtengruppe (mit führender '0')/ Bereich/ Wirtschaftsbereich</b> zu schlüsseln. <b>Beschäftigtengruppe</b> (bei RCEG = 1, 2) <b>(a) für AR/AV</b> 0 = Erziehungsurlaub in Polen 1 = Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft 2 = Arbeiter in der Landwirtschaft 3 = Arbeiter in der Forstwirtschaft 4 = Angestellte 7 = freiwillig Versicherte 8 = Seeleute <b>(b) für KN</b> 0 = Erziehungsurlaub in Polen 1 = Arbeiter unter Tage 2 = Arbeiter über Tage 3 = freiwillig Versicherte AR 4 = technische Angestellte unter Tage 5 = technische Angestellte über Tage 6 = kaufmännische Angestellte 7 = freiwillig Versicherte AV <b>Wirtschaftsbereich</b> (bei RCEG = 4) 00 = kein Wirtschaftsbereich gespeichert und nicht Schlüssel 50-99 01 = Land- und Forstwirtschaft :: = :: 24 = Handwerk außer Bauhandwerk <u>Sonstige Schlüssel:</u> 50 = niedrigster Bereich 79 = freiwillige Beiträge 90 = Reichsbahn 95 = Grundwehrdienst, Lehrling/Anlernling 99 = Zuordnung einer Branche nicht relevant <b>Bereich</b> (bei RCEG = 5) 01 = Energie- und Brennstoffindustrie :: = :: 23 = Produktionsgenossenschaften des Handwerks <u>Sonstige Schlüssel:</u> 50 = niedrigster Bereich 77 = Lehrzeit ohne Beitragsleistung 79 = freiwillige Beiträge 90 = Reichsbahn 95 = Grundwehrdienst, Lehrling/Anlernling Bei RCEG = 6, 7 und in allen übrigen Fällen ist "Blank" anzugeben.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
13	1	QLGR	<p><b>11. FRG-Leistungsgruppe/ Qualifikationsgruppe</b> Bei Zeiten nach FRG bzw. nach § 256 a/ b SGB VI ist die entsprechend dem Feld 'RCEG' verwendete <b>FRG-Leistungsgruppe (alt/ neu)/ Qualifikationsgruppe</b> zu schlüsseln.</p> <p><b>FRG-Leistungsgruppe alt.</b> (bei RCEG = 1,2) 0 = Lehrzeit 1 = Leistungsgruppe 1 2 = Leistungsgruppe 2 3 = Leistungsgruppe 3 4 = Leistungsgruppe 4 5 = Leistungsgruppe 5 8 = Grundwehrdienst nach § 15 FRG 9 = keine Lehrzeit oder Leistungsgruppe</p> <p><b>FRG-Leistungsgruppe neu</b> (bei RCEG = 4) 0 = Lehrzeit 1 = Leistungsgruppe 1 2 = Leistungsgruppe 2 3 = Leistungsgruppe 3 4 = Leistungsgruppe 4 5 = Leistungsgruppe 5 9 = keine Lehrzeit oder Leistungsgruppe</p> <p><b>Qualifikationsgruppe</b> (bei RCEG = 5) 0 = Zeit der Berufsausbildung oder keine Qualifikationsgruppe zuzuordnen 1 = Qualifikationsgruppe 1 2 = Qualifikationsgruppe 2 3 = Qualifikationsgruppe 3 4 = Qualifikationsgruppe 4 5 = Qualifikationsgruppe 5 7 = Lehrzeit ohne Beitragsleistung Bei RCEG = 6, 7 und in allen übrigen Fällen ist "Blank" anzugeben.</p>
14	1	WGSVG	<p><b>12. WGSVG-Kennzeichen</b> Das Merkmal kennzeichnet WGSVG-Zeiten sowie die Art ihrer Anrechnung: 0 = keine WGSVG-Zeit</p> <p><u>Zeiten nach § 14 Abs. 2 WGSVG</u> (Vergleich mit FRG-Tabellenwerten) 2 = Beitragszeit ist günstiger; zu kennzeichnen ist nur die (günstigere) Zeit (aus Hauptgruppe 2) 3 = FRG-Zeit ist günstiger; zu kennzeichnen ist nur die (günstigere) Zeit (aus Hauptgruppe 3)</p> <p><u>Zeiten nach § 15 WGSVG</u> (Verfolgungszeiten) 6 = Berechnung unter Berücksichtigung der FRG-Zeit ist günstiger; zu kennzeichnen ist nur die (günstigere) Zeit (aus Hauptgruppe 3) 7 = Berechnung unter Berücksichtigung der Ersatzzeit ist günstiger; zu kennzeichnen ist nur die (günstigere) Zeit (aus Hauptgruppe 4)</p> <p>Die Lieferung der ungünstigeren Parallelzeiten ist ab 01.01.92 nicht mehr möglich. In allen übrigen Fällen ist "Blank" anzugeben.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
15 - 22	8	VNZR	<b>13. VON-Zeitraum</b> Das Merkmal gibt das VON-Datum des zugeordneten Zeitraumes in der Form JJJJMMTT an.
23 - 30	8	BSZR	<b>14. BIS-Zeitraum</b> Das Merkmal gibt das BIS-Datum des zugeordneten Zeitraumes in der Form JJJJMMTT an.
31 - 33	3	ZRMO	<b>15. Zeitraummonate</b> Das Merkmal gibt die Monate an, die für den zugeordneten Zeitraum anzurechnen sind. Bei Mehrfachbeschäftigung und/ oder Überschneidung mit anderen Zeiten erhält nur die höherwertige Zeit den Monatswert, die anderen Blöcke erhalten '0'. Bei beitragsgeminderten Zeiten erhalten sowohl die Beitragszeiten als auch die ggf. höchste beitragsfreie Zeit die Zeitraummonate. In allen anderen Fällen darf die Summe der ZRMO die kalendarische Höchstdauer der angegebenen VON-BIS-Zeiträume nicht überschreiten. Bei BYAT = 71, 72 kann die Bezugsdauer in Monaten angegeben werden.
34 - 41	8	ZREG <6,2>	<b>16. Zeitraumentgelt</b> Das Merkmal gibt bei Beitragszeiten, die nicht im Markenverfahren eingerichtet wurden, das versicherte Entgelt an. Bei Sachbezug ist hier das Entgelt vor dem Vergleich mit dem Tabellenwert aus Anlage 8 SGB VI anzugeben. Bei Sachbezugszeiten mit Markenbeiträgen ist die Art des Beitrags (K) 0 = Wochenbeitrag 1 = Monatsbeitrag, die Anzahl der Beiträge (AA), bei Wochenbeiträge mit tageweiser Aufteilung, die Anzahl der Tage (TT) und die Klasse (XX) in der Form '9KAATT,XX' anzugeben. Bei Zeiten nach § 256 a/b SGB VI ist das Entgelt nach Umrechnung mittels Anlage 10 SGB VI anzugeben. Bei Wehr-, Zivildienst vom 01.03.57 - 30.04.61 ist das für die Rentenberechnung maßgebende Entgelt anzugeben (nicht das tatsächlich erzielte Entgelt). Bei Altersteilzeitentgelt (BYAT = 09) ist das auf die Altersteilzeitarbeit entfallende Arbeitsentgelt (einschließlich des Aufstockungsbetrages auf mindestens 90 % des Vollzeitarbeitsentgelts) anzugeben. Bei geringfügiger versicherungspflichtiger Beschäftigung mit Aufstockung (§ 8 Abs. 1 Ziffer 1 SGB IV i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) ist das versicherte Entgelt nach § 163 Abs. 8 SGB VI anzugeben. Für Lohnersatzleistungen ist das versicherte Entgelt (vom 01.01.92 - 31.12.94 errechnet aus dem Beitrag; ab 01.01.95 entsprechend § 166 Ziffer 2 SGB VI) zu schlüsseln. Die Entgeltangabe ist ggf. auf die Beitragsbemessungsgrenze zu kappen. Die Angabe erfolgt bis einschließlich des Jahres 2001 in DM (ggf. RM), danach in Euro. In allen übrigen Fällen ist 'Blank' anzugeben.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
42 - 47	6	EGPT <2,4>	<p><b>17. Originäre Entgeltpunkte</b></p> <p>Das Merkmal gibt bei Beitragszeiten die originären Entgeltpunkte an. Anhebungen wegen Sachbezug sind bereits enthalten. Nicht enthalten sind Anhebungen wegen Kindererziehung sowie Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitseinkommen und zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten.</p> <p>Berücksichtigungszeiten erhalten die Entgeltpunkte aus der Grundbewertung wobei ggf. nur die Entgeltpunkte der Erhöhung enthalten sein können. Wurde keine Grundbewertung durchgeführt, sind 'Blanks' anzugeben.</p> <p>Bei BYAT = 61 sind die zusätzlichen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 70 Abs. 3a Buchstabe a SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI) angegeben.</p> <p>Beitragsfreie Zeiten enthalten 'Blank'.</p> <p>Bei BYAT = 71, 72 ist die der jeweiligen Rente zugrunde liegende Summe der Entgeltpunkte AR/AV anzugeben.</p>
48 - 53	6	EGPTAN <2,4>	<p><b>18. Angerechnete Entgeltpunkte</b></p> <p>Das Merkmal gibt bei Beitragszeiten die Entgeltpunkte an, mit denen die betreffende Zeit angerechnet wurde. Zusätzlich zum Merkmal EGPT sind Anhebungen wegen Kindererziehungszeiten enthalten. Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeit sowie Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitseinkommen werden hier jedoch nicht berücksichtigt. Außerdem sind die Anhebungen wegen Berücksichtigungszeiten nicht enthalten.</p> <p>Entgeltpunkte für einen Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 3 SGB VI für geringfügige Beschäftigung ohne Verzicht auf Versicherungsfreiheit (BYAT = 05) sind in diesem Merkmal nicht zu berücksichtigen; bei BYAT = 05 enthält das Merkmal 'Blank'.</p> <p>Bei BYAT = 29 und 61 sind die gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 70 Abs. 3a Buchstabe b SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI) angegeben.</p> <p>Bei beitragsfreien Zeiten und Berücksichtigungszeiten enthält das Merkmal 'Blank'. Das gilt auch für die nachrangigen Beitragszeiten beim Zusammentreffen von Beitragszeiten.</p> <p>Bei BYAT = 71, 72 ist die der jeweiligen Rente zugrunde liegende Summe der Entgeltpunkte KN anzugeben.</p>
54 - 57	4	INJA	<p><b>19. Jahr der Beitragsnachentrichtung</b></p> <p>Bei nachentrichteten Beiträgen ist das Jahr der Beitragsentrichtung (IN-Datum) in der Form JJJJ abzulegen.</p> <p>In allen anderen Fällen ist 'Blank' anzugeben.</p>
58 - 68	11	RESV	<p><b>20. Reserve Var</b></p> <p>Das Merkmal enthält Blanks.</p>